

## AHV-BEITRÄGE ALS NICHTERWERBSTÄTIGE



Auf den 1. Januar 2012 hat der Bundesrat verschiedene „Verbesserungen zur Durchführung der AHV“ in Kraft gesetzt. Eine dieser Verbesserungen wird vor allem die finanzielle Schieflage der AHV korrigieren und zwar mit einer massiven Beitragserhöhung im Bereich der Nichterwerbstätigen. Personen, welche vorzeitig in Rente gehen, werden teilweise massiv zur Kasse gebeten! Was viele Frührentner immer wieder vergessen ist die Tatsache, dass man trotz vorzeitigem Rentenbezug bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin AHV-Beiträge bezahlen muss! Wir zeigen Ihnen nachfolgend auf, wann und wo diese Kostenfalle lauert und wie die AHV-Beiträge optimiert werden können.

### Um was geht es?

Es geht um Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. Eine ungekürzte Rente bekommt nur, wer keine fehlenden Beitragsjahre hat! Die Beitragspflicht beginnt ab dem 1. Januar **nach Vollendung des 20. Altersjahres**.

### Die lange Liste der Betroffenen!

- ▶ Vorzeitig Pensionierte, Teilzeitbeschäftigte, Partner von Pensionierten,
- ▶ Bezüger von IV-Renten, Empfänger von Krankentaggeldern,
- ▶ Verwitwete, Geschiedene, Partner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern,
- ▶ Direktoren resp. Geschäftsführer einer AG oder GmbH, welche keinen oder einen zu tiefen Lohn beziehen,
- ▶ Personen, welche ausschliesslich Verwaltungsrats honorare beziehen,
- ▶ Studierende, Weltreisende, Inhaftierte und Internierte,
- ▶ Mitglieder von religiösen Gemeinschaften,
- ▶ Beschränkt arbeitsfähige Versicherte, ausgesteuerte Arbeitslose,
- ▶ Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, die abgerechneten AHV-Beiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeitrag) gesamthaft jedoch weniger als der **jährliche Mindestbeitrag von CHF 475** betragen (entspricht einem Bruttojahreseinkommen von CHF 4'612),
- ▶ Versicherte, die weniger als 9 Monate und weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind, müssen eine Vergleichsrechnung vornehmen!

**Nicht betroffen sind** nichterwerbstätige Eheleute, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag ( $2 \times \text{CHF } 475 = \text{CHF } 950$ ) pro Jahr entrichtet. **Erwerbstätig im Sinne der AHV** ist man mit einer **mindestens 50%-Tätigkeit während mehr als 9 Monaten im Jahr**, welche darauf abzielt, durch das Einkommen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

**Ebenfalls nicht betroffen** sind Unternehmer, welche während einer längeren Zeit in erheblichem Umfang eigene oder fremde Arbeitskräfte und finanzielle Mittel einsetzen, um ein Produkt nachweislich zur Marktreife zu entwickeln. Diesbezüglich muss für das Produkt ein Marktpotenzial vorhanden sein, ansonsten die Abgrenzung zur Liebhaberei schwierig werden dürfte.

## Beitragspflichtig oder nicht?

**Unsicherheiten** in Bezug auf die AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige Person bestehen in der Praxis sehr oft in folgenden Fällen:

- ▶ Ehemann (oder Ehefrau) ist pensioniert und erzielt als Rentner kein Einkommen mehr. Der andere Ehegatte hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und ist Nichterwerbstätig.
- ▶ Ehemann (oder Ehefrau) ist pensioniert, übt jedoch auch im Rentenalter noch eine Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV aus. Der andere Ehegatte hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und ist Nichterwerbstätig.
- ▶ Nichterwerbstätige Ehepartner von selbständig Erwerbenden, welche in einem Jahr einen Verlust machen.
- ▶ Bei in die Schweiz entsandten Eheleuten, in Bezug auf den Nichterwerbstätigen Ehepartner.
- ▶ Bei dauernd aber nicht voll sowie voll aber nicht dauernd erwerbstätigen Personen.

### Beispiele in Bezug auf nicht dauernd resp. nicht voll erwerbstätige Personen:

#### Beispiel 1: Saisonale Arbeit

Frau M. ist geschieden und widmet sich vor allem der Kinderbetreuung. Im Dezember arbeitet sie jeweils als Verkäuferin in einer Bäckerei. Frau M. verdient in dieser Zeit CHF 5'000. Damit rechnet sie total CHF 515 AHV-Beiträge ab (10,3% von CHF 5'000) und liegt somit über dem jährlichen Mindestbeitrag von CHF 475.

*Lösung: Frau M. arbeitete nur einen Monat im betreffenden Jahr, was aus Sicht der AHV keine dauernde Erwerbstätigkeit von mehr als 9 Monaten pro Jahr darstellt. Es muss eine **Vergleichsrechnung** angestellt werden. Die geleisteten AHV-Beiträge von CHF 515 werden an einen allfälligen Nichterwerbstätigenbeitrag angerechnet. Für die Kinderbetreuung werden Frau M. anlässlich der Rentenberechnung sogenannte **Betreuungsgutschriften** angerechnet. **Betreuungs- wie auch Erziehungsgutschriften befreien nicht** wie oft fälschlicherweise angenommen von einer AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.*

#### Beispiel 2: Teilzeitarbeit

Frau P. ist 55 Jahre alt und verheiratet. Ihr Ehemann hat das ordentliche Rentenalter erreicht und leistet keine AHV-Beiträge mehr. Frau P. arbeitet das ganze Jahr über während einem Tag pro Woche (20%-Pensum) als Buchhalterin in einer Maschinenfabrik. Ihr Einkommen liegt bei CHF 28'000 pro Jahr.

*Lösung: Frau P. arbeitet zwar 12 Monate im Jahr, jedoch weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit. Auch hier muss eine **Vergleichsrechnung** angestellt werden. Die geleisteten AHV-Beiträge von CHF 2'884 (10,3% von CHF 28'000) werden an einen allfälligen Nichterwerbstätigenbeitrag angerechnet.*

## Die Nichterwerbstätigenbeiträge

Die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge (nachfolgend NE-Beitrag) erfolgt auf der Grundlage der massgebenden Vermögens- und Renteneinkommensverhältnisse. Damit wird den sozialen Verhältnissen direkt Rechnung getragen.

Für verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte dient als Grundlage für eine Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge jeweils die **Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens**. Diese hälftige Aufteilung erfolgt unabhängig des Güterstandes auch bei gerichtlicher Ehe- bzw. Partnerschaftstrennung. Ebenso erfolgt diese hälftige Aufteilung, wenn nur ein Ehegatte bzw. Partner in der AHV versichert und beitragspflichtig ist. Letzteres ist unter anderem dann der Fall, wenn ein Ausländer vorübergehend zu einem Arbeitgeber in die Schweiz entsandt wird. Mittels entsprechender Bescheinigung kann er auf gewisse Zeit hin befristet im Sozialversicherungssystem seines Entsendungsstaates verbleiben. Damit untersteht diese Person trotz Erwerbort Schweiz nicht den schweizerischen Sozialversicherungen. Seine Frau reist ihm selbstverständlich nach und nimmt für diese Zeit ebenfalls Wohnsitz in der Schweiz. Sie geniesst die schöne Schweiz und ist Nichterwerbstätig. Die logische Konsequenz ist nun, dass Sie infolge Wohnsitz in der Schweiz auch als Nichterwerbstätige der AHV-Versicherungspflicht untersteht. Diese NE-Beitragspflicht kann vermieden werden, in dem die Ehefrau für sich ebenfalls eine Entsendebescheinigung einholt.

**Die Berechnung** der NE-Beiträge basiert auf dem Vermögen per 31.12. des Beitragsjahres und dem 20fachen Renteneinkommen. Das **massgebende Vermögen und das Renteneinkommen** bilden zusammen die **Bemessungsgrundlage**. In jedem Falle wird im Rahmen der Festsetzung der NE-Beiträge die **Veranlagung der kantonalen Steuerbehörde** berücksichtigt. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass Liegenschaften wie auch das im Betrieb investierte Eigenkapital durch die Steuerbehörde mit dem interkantonalen Repartitionswert angepasst und an die AHV-Ausgleichskasse gemeldet werden. Damit wird das steuerbare Vermögen aufgewertet und auf national vergleichbares Niveau gebracht. Im Zusammenhang mit der Meldung der Bemessungsgrundlage vom Steueramt an die AHV-Ausgleichskasse ergeben sich damit teilweise massive Abweichungen. Die Steuerwerte von Liegenschaften aber auch das im Betrieb investierte Eigenkapital erhöhen sich gerade in den Kantonen Basel-Landschaft (260%), Solothurn (225%) und Wallis (145%) massiv. Wer demzufolge die ungefähr geschuldeten NE-Beiträge vorausberechnet und als Basis das steuerbare Vermögen heranzieht muss daran denken, allfällige Liegenschaften sowie das im Betrieb investierte Eigenkapital mit den Repartitionswerten anzugleichen!

## Berechnung des massgebenden Vermögens und des massgebenden Renteneinkommens

### Zum Vermögen gehören unter anderem

- + das gesamte in- und ausländische Vermögen (Sparkonten, Wertpapiere, Liegenschaften usw.)
- + das zur Nutzniessung zustehende Vermögen und Kindesvermögen
- + die vermögensrechtlichen Ansprüche einer geschiedenen Person
- + der Rückkaufswert von Lebensversicherungen

### = rohes Vermögen

- Schulden
- auf dem Vermögen lastende wiederkehrende Leistungen (Leibrenten, Nutzniessung)

### = massgebendes Vermögen

### Zum Renteneinkommen gehören alle wiederkehrenden Leistungen aus dem In- und Ausland wie unter anderem

- + AHV-Renten (Alters-, Witwer- und Witwenrenten)
- + Leistungen der Pensionskasse
- + in- und ausländische Renten und Pensionen
- + Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungseinrichtungen
- + Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung

### = Renteneinkommen

× Faktor 20

### = massgebendes Renteneinkommen

### Bemessungsgrundlage für den NE-Beitrag = massgebendes Vermögen + massgebendes Renteneinkommen

Nicht zum massgebenden Renteneinkommen zählen unter anderem IV-Renten, Ergänzungs-, Hilflosen- und Sozialhilfeleistungen, Vermögenserträge wie Miet- und Zinseinnahmen sowie gesetzliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen.

### Beispiel in Bezug auf die Berechnung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens:

Herr M. ist 63 und bezieht eine vorzeitige AHV-Rente von CHF 1'400 sowie eine BVG-Rente von CHF 1'600. Sein Vermögen beträgt CHF 900'000.

*Lösung: Das Renteneinkommen beträgt CHF 36'000 pro Jahr (12 x 3'000). Mit Faktor 20 multipliziert ergibt das CHF 720'000. Hinzu kommt das Vermögen von CHF 900'000. Die für die NE-Beiträge massgebende Bemessungsgrundlage beträgt somit CHF 1'620'000. Gemäss Beitragsskala für Nichterwerbstätige (Abrundung auf nächste 50'000) ergibt dies einen NE-Beitrag von CHF 3'193.*

## Beitragstabelle - AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

(exkl. Verwaltungskostenbeitrag bis max. 5%)

Vermögen und mit 20 vervielfachtes Renteneinkommen			AHV-Beitrag bis Jahr 2011	AHV-Beitrag ab Jahr 2012
Bemessungsgrundlage:				
unter	CHF	300'000	475	475
bei	CHF	900'000	1'751	10'751
bei	CHF	1'000'000	1'957	1'957
bei	CHF	1'200'000	2'369	2'369
bei	CHF	1'400'000	2'781	2'781
bei	CHF	1'600'000	3'193	3'193

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen			AHV-Beitrag bis Jahr 2011	AHV-Beitrag ab Jahr 2012
Bemessungsgrundlage				
unter	CHF	1'800'000	3'656	3'656
bei	CHF	2'000'000	4'275	4'275
bei	CHF	4'000'000	10'300	10'300
bei	CHF	6'000'000	10'300	10'635
bei	CHF	7'000'000	10'300	19'725
bei	CHF	8'300'000	10'300	23'750

Je CHF 50'000 höhere Bemessungsgrundlage erhöht sich der AHV-Beitrag jeweils um CHF 154.50 pro Jahr, bis zur maximalen Bemessungsgrundlage von CHF 8'300'000 resp. Beitragshöhe von CHF 23'750 (bis Jahr 2011: CHF 10'300).

**ACHTUNG!** Die Beitragstabelle ist stets massgebend für eine beitragspflichtige Person. Frühpensionierte nichterwerbstätige Ehepaare bezahlen damit je nach Höhe des Vermögens bis zu CHF 47'500 AHV-Beiträge pro Jahr (für sie und ihn je CHF 23'750).

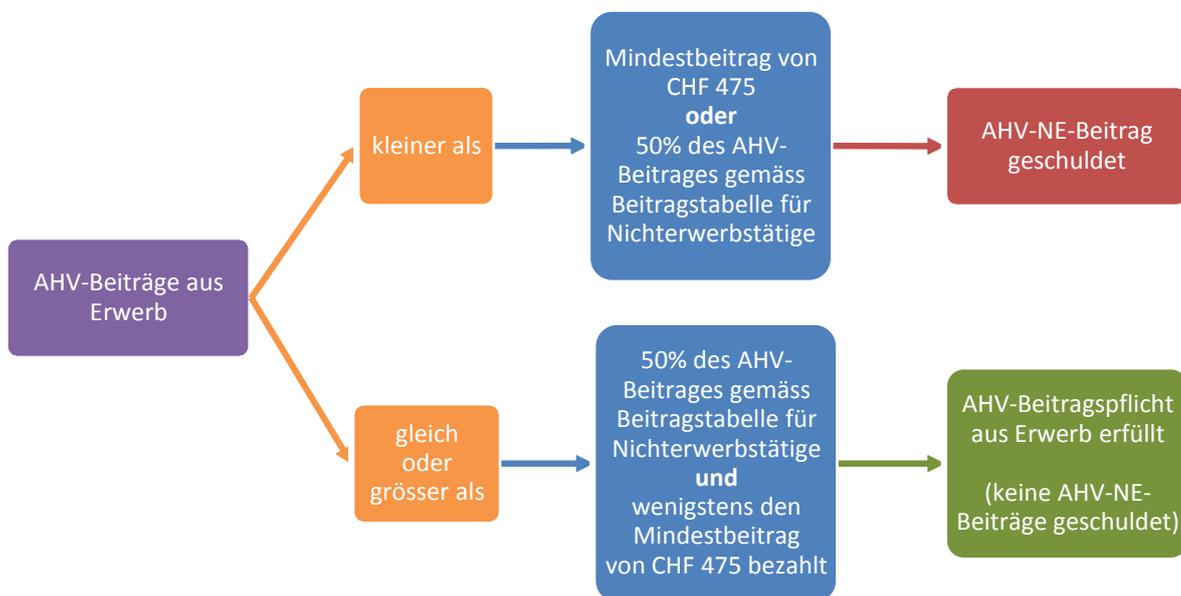
## Die Vergleichsrechnung

Eine Vergleichsrechnung ist immer dann vorzunehmen, wenn eine versicherte Person nicht dauernd voll erwerbstätig ist. Versicherte, die **keiner Erwerbstätigkeit** nachgehen, gelten stets als **Nichterwerbstätige** und bezahlen AHV-Beiträge gemäss **Beitragstabelle für Nichterwerbstätige** zwischen CHF 475 bis 23'750 pro Kalenderjahr.

Eine Tätigkeit als **Verwaltungsrat** für eine oder mehrere Gesellschaften fällt übrigens immer unter den Nichterwerbstätigenbereich, da diese zwar als dauernde, jedoch **nicht als volle Tätigkeit betrachtet** wird. Im Rahmen der Vergleichsrechnung werden die AHV-Beiträge allerdings angerechnet.

Mit der Vergleichsrechnung erfolgt ein Vergleich zwischen dem geschuldetem AHV-Beitrag gemäss Beitragstabelle für Nichterwerbstätige und den geleisteten AHV-Beiträgen aus Erwerbstätigkeit. Bei den geleisteten AHV-Beiträgen aus Erwerb werden immer die Arbeitnehmer- und auch die Arbeitgeberbeiträge berücksichtigt, also gesamthaft Beiträge von 10,3% vom Erwerbseinkommen.

Zeigt nun die Vergleichsrechnung, dass die AHV-Beiträge aus Erwerb weniger als 50% des AHV-Beitrages gemäss **Beitragstabelle für Nichterwerbstätige** ausmachen, so ist trotzdem der Nichterwerbstätigenbeitrag geschuldet. Die geleisteten Beiträge aus Erwerbstätigkeit wie auch die berechneten AHV-Beiträge auf EO-Entschädigungen und IV-Taggeldern werden nur auf **ausdrückliches Verlangen des Versicherten** (Antrag) angerechnet.



### Beispiel: Die Vergleichsrechnung

Herr M. ist 63 und bezieht eine vorzeitige AHV-Rente von CHF 1'400 sowie eine BVG-Rente von CHF 1'600. Sein Vermögen beträgt CHF 900'000. Herr M. arbeitet in der Regel noch einen Tag pro Woche als Aushilfe in einem Hotelbetrieb, wo er einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 1'500 pro Monat resp. CHF 18'000 pro Jahr erzielt. Auf diesem dauernd aber nicht voll ausgeübten Erwerb bezahlt Herr M. AHV-Beiträge von total CHF 1'854 (10,3% auf CHF 18'000).

#### Lösung

Da die Tätigkeit zwar dauernd aber nicht voll ausgeübt wird, muss eine **Vergleichsrechnung** durchgeführt werden.

### Berechnung Nichterwerbstätigenbeitrag

Das Renteneinkommen beträgt CHF 36'000 pro Jahr (12 x 3'000). Mit Faktor 20 multipliziert ergibt das CHF 720'000. Hinzu kommt das Vermögen von CHF 900'000. Die für die NE-Beiträge massgebende Bemessungsgrundlage beträgt somit CHF 1'620'000. Gemäss Beitragskala für Nichterwerbstätige (Abrundung auf nächste 50'000) ergibt dies einen NE-Beitrag von CHF 3'193.

### Berechnung Beiträge aus Tätigkeit

10,3% auf CHF 18'000 ergibt über Erwerbstätigkeit abgerechnete Beiträge von CHF 1'854.

### Gegenüberstellung

Machen nun die aus Erwerbstätigkeit abgerechneten Beiträge mindestens 50% des berechneten Nichterwerbstätigenbeitrages aus, so ist die AHV-Beitragspflicht erfüllt und es sind keine NE-Beiträge zu bezahlen.

Geschuldeter NE-Beitrag	= CHF	3'193	
davon 50%	= CHF	1'597	
Aus Erwerbstätigkeit abgerechnet	= CHF	1'854	= 58% von 3'193

### Fazit

In unserem Beispiel machen die Beiträge aus Erwerb mit CHF 1'854 im Vergleich zum NE-Beitrag von CHF 3'193 rund 58% aus. Damit hat Herr M. die AHV-Beitragspflicht aus Erwerbstätigkeit erfüllt und muss **keine NE-Beiträge bezahlen**.

## Die Beitragsverfügung für NE-Beiträge

Sind Nichterwerbstätigenbeiträge geschuldet, werden diese mittels **Beitragsverfügung** der AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnkantons festgesetzt. Diese Beitragsverfügung enthält unter anderem das Beitragsjahr, die Bemessungsgrundlage, die Höhe des NE-Beitrages inkl. Verwaltungskosten sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Die geschuldeten NE-Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich zu bezahlen. Mindestbeiträge und NE-Beiträge, welche erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt und festgesetzt werden können, dürfen jährlich bezahlt werden.

Im Rahmen der Festsetzung der Beitragsverfügung haben Personen, welche grundsätzlich als Nichterwerbstätig gelten, gegenüber der für sie zuständigen AHV Ausgleichskasse einen **Antrag um Anrechnung von Beiträgen aus Erwerbseinkommen** zu stellen (Art. 30 AHVV). Solche anzurechnenden Beiträge sind vom Versicherten gegenüber der Ausgleichskasse zum Beispiel durch Vorlage von Lohnabrechnungen nachzuweisen. Es erfolgt diesbezüglich **keine automatische Berücksichtigung** abgerechneter Einkünfte aus Erwerb durch die AHV Ausgleichskasse.

Es ist **Pflicht des Versicherten** dafür besorgt zu sein, die AHV-Beiträge ab Alter 21 bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters lückenlos zu bezahlen. Fehlende Beitragsjahre bzw. Beitragslücken führen pro fehlendes Beitragsjahr zu einer Renteneinbusse von ca. 2,3%. Es ist Aufgabe des Versicherten, **sich selbst bei der AHV Ausgleichskasse** seines Wohnortes als Nichterwerbstätiger **anzumelden**. Entsprechende Anmeldeformulare bekommt man bei jeder Ausgleichskasse oder im Internet unter [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch).

Selbstverständlich hat die AHV Ausgleichskasse auch ein Interesse, die ihr zustehenden AHV-Beiträge einzufordern. Sehr oft aber hat die AHV Ausgleichskasse gar keine Kenntnis davon, dass jemand keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und deshalb als Nichterwerbstätiger der AHV-Beitragspflicht unterstehen würde. Die AHV Ausgleichskasse stellt eine solche Beitragspflicht zum Teil fest, wenn der NE-Beitragspflichtige selbst oder deren Ehepartner die AHV-Rente beantragt. In diesem Moment kontrolliert die AHV die **letzten fünf Beitragsjahre** (Verjährungsfrist) vor Erreichen des Rentenalters. Ansonsten gibt es eigentlich fast keine Möglichkeiten, dass die AHV Ausgleichskasse von sich aus auf Beitragspflichtige stösst.

Man kommt schnell in Versuchung, NE-Beiträge sparen zu wollen, in dem man sich „ruhig“ verhält und sich nicht freiwillig bei der AHV Ausgleichskasse meldet. Die AHV Ausgleichskasse prüft generell die IK-Einträge eines Versicherten in Bezug auf das Vorliegen möglicher Nachzahlungen für NE-Beiträge nicht. Die AHV Ausgleichskasse kann zwar eigentlich eine Beitragszeit unter neun Monaten pro Jahr feststellen. Schwierig wird es jedoch im Zusammenhang mit der Arbeitszeit. Es liegt denn auch ausschliesslich im Interesse des Versicherten dafür besorgt zu sein, dass er bei Eintritt eines Versicherungsereignisses (Alter, Tod und Invalidität) keine Leistungskürzungen hat.

**Pauschalbesteuerte Personen** sind aus Sicht der AHV ein wahrer Glücksfall. Je nach Konstellation wäre es für Pauschalbesteuerte steuerlich günstiger, sich einer effektiven, respektive ordentlichen Besteuerung zu unterstellen. Dies gilt insbesondere für Pauschalbesteuerte mit überwiegendem Vermögen in Form von Liegenschaftenbesitz im Ausland. Pauschalbesteuerte Personen haben eine für die AHV wichtige steuerliche Auflage, indem diese in der Schweiz grundsätzlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Da diese Personen jedoch den Wohnsitz in der Schweiz haben, gelten diese AHV-rechtlich automatisch als Nichterwerbstätige und bezahlen damit NE-Beiträge aufgrund ihres in der Regel sehr hohen Vermögens.

Aus Sicht der AHV sind Pauschalbesteuerte sowie sonstige vermögende Nichterwerbstätige deshalb ein Glücksfall, weil diese in der Regel einen NE-Beitrag von CHF 23'750 pro Jahr bezahlen müssen (bei einem Ehepaar 2 x CHF 23'750). Bedenkt man, dass von diesem jährlichen NE-Beitrag nur rund CHF 8'600 sogenannten rentenbildend sind, fliessen der AHV jährlich bestenfalls rund CHF 15'000 zu, welche sie im Rahmen ihrer Finanzierung nach dem Umlageverfahren für Rentenleistungen anderer verwenden kann.

Schliesslich wollen wir nochmals drei **in der Praxis häufig anzutreffende Konstellationen** anschauen, auf welche wir eingangs bereits kurz hingewiesen haben.

### Fall 1

Ehemann (oder Ehefrau) ist pensioniert und erzielt als Rentner kein Einkommen mehr. Der andere Ehegatte hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und ist Nichterwerbstätig.

*Lösung: Eigentlich der Klassiker! Der Nichterwerbstätige Ehepartner, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, untersteht der AHV-Beitragspflicht. Massgebend für die Bemessung der NE-Beiträge sind das Vermögen und die mit Faktor 20 multiplizierten Rentenbeiträge (für die Berechnung wird nur die Hälfte des Vermögens und das mit 20 multiplizierte Renteneinkommen beigezogen). Die AHV-Beitragshöhe kann zwischen CHF 475 und CHF 23'750 liegen.*

### Fall 2

Ehemann (oder Ehefrau) ist pensioniert, übt jedoch auch im Rentenalter noch eine Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV aus. Der andere Ehegatte hat das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht und ist Nichterwerbstätig.

*Lösung: Hier stellt sich immer wieder die Frage, ob die vom pensionierten Ehepartner bezahlten AHV-Beiträge vom Nichterwerbstätigen in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG „verwendet“ werden können! Die Antwort ist: Ja.*

*Ein Gerichtsurteil hat im Jahre 2007 entschieden, dass Nichterwerbstätige **keine NE-Beiträge bezahlen müssen, wenn der bereits pensionierte Ehepartner im Sinne der AHV auch im Rentenalter weiter dauernd und voll erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von CHF 950 (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet.***

### Fall 3

Nichterwerbstätige Ehepartner von selbständig Erwerbenden, welche in einem Jahr einen Verlust machen.

*Lösung: Selbständig Erwerbende haben im Falle eines Verlustes in jedem Fall für sich den Mindestbeitrag von CHF 475 zu bezahlen. Der Nichterwerbstätige Ehepartner muss sich in diesem Falle bei der AHV Ausgleichskasse als Nichterwerbstätig **anmelden und NE-Beiträge bezahlen.***

*Nichterwerbstätige müssen nur dann keine NE-Beiträge bezahlen, wenn der Ehepartner im Sinne der AHV dauernd und voll erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von CHF 950 (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet. Eine freiwillige Entrichtung von CHF 950 (doppelter Mindestbeitrag) ist generell nicht möglich.*

## Steuroptimierung und Sozialversicherungsoptimierung, oder 1 + 1 = 3

Vermögende Personen, welche in der Schweiz Wohnsitz nehmen, unterliegen ab Zuzugsdatum der AHV-Beitragspflicht. Im Beratungsalltag zeigt sich hier oft, dass es für vermögende Personen je nachdem Sinn macht, eine Gesellschaft zu gründen. Vermögende Personen haben meist eine unternehmerische Vergangenheit, weshalb sich früher oder später sowieso die Frage stellen könnte, gewisse Tätigkeiten in Form einer Kapitalgesellschaft zu strukturieren.

Gehen wir beispielsweise davon aus, Herr S., alleinstehend, verlagert seinen Wohnsitz im Alter von 55 Jahren von Deutschland in die Schweiz. Er will es beruflich in Zukunft etwas ruhiger angehen und nur noch gelegentlich als Kommunikationsberater einige wenige Mandate betreuen. Dazu gründet er in der Schweiz eine Aktiengesellschaft. Herr S. verfügt über ein Privatvermögen von weit über CHF 20 Mio.

Die AG läuft sehr gut, er könnte sich problemlos ein Jahresgehalt von CHF 150'000 ausbezahlen. Ein Bekannter rät ihm, maximal ein Jahresgehalt von CHF 20'000 zu beziehen, da er ansonsten nur hohe Sozialversicherungskosten zu leisten hätte.

Dieser Rat stimmt nur solange, als dass die AHV-Ausgleichskasse anlässlich einer Sozialversicherungskontrolle Herrn S. nicht als Nichterwerbstätigen einstuft. Die AHV wird unterstellen, dass man als Kommunikationsberater mit einem Einkommen von CHF 20'000 vielleicht dauernd aber wohl kaum voll, das heisst über 50% der üblichen Arbeitszeit, beschäftigt ist. Die AHV-Ausgleichskasse wird eine Vergleichsrechnung anstellen und kommt zu folgendem Ergebnis:

		Basis	AHV-Beiträge	
Massgebendes Vermögen:	CHF	20'000'000		
Massgebendes Renteneinkommen	CHF	0		
<b>= Bemessungsgrundlage</b>	<b>CHF</b>	<b>20'000'000</b>	<b>CHF</b>	<b>23'750</b>
- Anrechnung AHV-Beitrag auf Einkommen			CHF	-2'060
<b>= Geschuldeter NE-Beitrag</b>			<b>CHF</b>	<b>21'690</b>

Von den in diesem Falle bezahlten AHV-Beiträgen über CHF 23'750 sind rund CHF 15'000 **nicht rentenbildend** und für Herrn S. damit verloren.

Hier kann man **Sozialversicherungsoptimieren!** Wer mindestens 50% des geschuldeten NE-Beitrages durch Beiträge aus Erwerbseinkommen bezahlt hat, hat die AHV-Beitragspflicht in jeder Hinsicht erfüllt. 50% vom maximalen NE-Beitrag von CHF 23'750 entsprechen CHF 11'875. Das wiederum entspricht einem Erwerbseinkommen von CHF 115'292 (safe haven).

Nun beraten wir Herr S. und empfehlen ihm, seinen Unternehmerlohn von CHF 20'000 auf neu CHF 115'300 zu erhöhen. Die Gegenüberstellung zur obigen Rechnung sieht wie folgt aus:

		Lohn	CHF 20'000	Lohn	CHF 115'300
			NE-Beitrag		kein NE-Beitrag
AHV-Beitrag aus Erwerbseinkommen:	CHF		2'060	CHF	11'875
+ NE-Beitrag:	CHF		21'690	CHF	0
<b>= Geschuldeter NE-Beitrag</b>			<b>23'750</b>	<b>CHF</b>	<b>11'875</b>

Herr S. **spart** mit dieser Optimierung **AHV-Beiträge von rund CHF 11'875 pro Jahr**. Der nicht rentenbildende AHV-Beitrag konnte damit von CHF 15'000 auf rund CHF 3'000 reduziert werden.

Ein **Nebeneffekt** bringt die Lohnerhöhung! Mit dem höheren Einkommen von CHF 115'300 wird Herr S. zusätzlich **pensionskassenpflichtig**. Ebenso erhöhen sich die Unfallversicherungsbeiträge, allerdings muss man hier bedenken, dass von diesen zusätzlichen Kosten ein erheblicher Teil in Form von geleisteten Sparbeiträgen im Pensionsalter aber auch im Falle eines Versicherungsereignisses wie Unfall oder Krankheit wieder an Herrn S. zurückfliessen. Zusätzlich eröffnet gerade bei vermögenden Kunden die Pensionskassenpflicht neue Möglichkeiten in Bezug auf Steueroptimierung durch Einkauf von fehlenden Beitragsjahren.

### Steueroptimierung bei der vorzeitigen Pensionierung

Eine im Rahmen der vorzeitigen Pension vorbezogene AHV-Rente wird zwischen 6,8% und 13,6% gekürzt! Vorbezogene AHV-, BVG- und 3. Säule-Renten sind in der Bemessungsgrundlage bei der Berechnung des NE-Beitrages integriert. Dadurch erhöht sich in der Folge der geschuldete NE-Beitrag der AHV.

Ebenso sollte man sich gut überlegen, ob man im Rahmen einer vorzeitigen Pension das BVG-Alterskapital und auch das in der 3. Säule angesparte Kapital in Form eines Kapitalbezuges vorbezieht. Der vorzeitige Kapitalbezug erhöht das steuerbare Vermögen und erhöht somit ebenfalls den NE-Beitrag der AHV.

Wer es sich leisten kann, sollte im Rahmen der vorzeitigen Pensionierung „nur“ die AHV-Rente vorbeziehen. Alle übrigen Renten und Kapitalauszahlungen sollten wenn möglich erst mit dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden. Damit wird ein optimaler NE-Beitrag erreicht. Eine Frühpensionierung ist schliesslich ein teurer Luxus, der einmalig ist und deshalb gut geplant sein sollte! **Wir empfehlen Ihnen deshalb schon heute unsere im Juni 2012 erscheinende Publikation zu diesem spannenden Thema: „Rente oder Kapital“.**

### Fazit

Wer in der Schweiz seinen Wohnsitz hat und kein Erwerbseinkommen erzielt, muss dennoch bis zum ordentlichen Pensionsalter AHV-Beiträge bezahlen. Durch einen „optimalen“ Teilzeiterwerb lassen sich je nachdem mehrere tausend Franken AHV-Beiträge sparen – pro Jahr!



## Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.  
[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)

Aarau	062 834 91 91	Rudolf Vogt	Lausanne (Epalinges)	021 310 23 23	René-Marc Blaser
Affoltern a.A.	043 322 77 55	Thomas Ammann	Liestal	061 927 87 12	Markus Imhof
Altdorf	041 874 70 70	Beat Marty	Lugano	091 913 32 00	Christian Vitta
Baden-Dättwil	056 483 02 45	Kurt Haller	Luzern	041 368 12 12	Heinz Vogel
Basel	061 317 37 77	Roland Stoffel	Olten	062 387 95 25	Alfons Hürzeler
Bern	031 327 17 17	André Fässler	Porrentruy	032 465 93 00	Alain Beuchat
Biel/Bienne	032 346 22 22	Alain Wirth	Sarnen	041 666 27 77	Beat Spichtig
Burgdorf	034 421 88 11	Fritz Rüfenacht	Sion	027 324 70 70	Christian Florey
Frauenfeld	052 728 35 00	Urs Rindlisbacher	Solothurn	032 624 62 46	Hansjörg Stöckli
Fribourg	026 435 33 33	Philippe Jenny	Stans	041 618 05 50	Ivan Christen
Genève	022 322 24 24	Eric Wavre	St. Gallen	071 228 62 00	Markus Meli
Glarus	055 645 29 30	André Burkart	Sursee	041 925 55 55	Rolf Kumschick
Grenchen	032 654 96 96	Christoph Kaufmann	Wetzikon	044 931 35 85	Hans-Jürg Spreiter
Herisau	071 353 35 33	Meinrad Müller	Zug	041 757 50 00	Markus Metzger
Lachen	055 451 52 30	Mario Patt	Zürich	044 444 35 55	Andreas Wyss
Laufen	061 766 90 60	John Brosi			

### Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

### Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger  
 Tel: 044 444 35 09  
 E-Mail: [heidi.fundinger@bdo.ch](mailto:heidi.fundinger@bdo.ch)